



An den Grossen Rat

20.0681.01

WSU/P200681

Basel, 6. Mai 2020

Regierungsratsbeschluss vom 5. Mai 2020

Ratschlag

betreffend

Dringliche Grossratsbeschlüsse für Massnahmen zur Abfederung der negativen wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie im Kanton Basel-Stadt

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Die Massnahmen im Einzelnen	4
3.1 Bürgschaften zur Absicherung von Bankkrediten – Teilrevision Standortförderungsgesetz	4
3.2 Unterstützung für Technologie-Start-ups	6
3.2.1 Ausgangslage	6
3.2.2 Bürgschaften mit speziellen Konditionen	7
3.2.3 Mietzinsereicherungen	8
3.3 Massnahmen gegen Erwerbsausfall – Ausserordentliche Äufnung des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds)	9
3.3.1 Übersicht	9
3.3.2 Erwerbsausfallentschädigung Selbständige	10
3.3.3 Kultur	12
3.3.4 Sicherung im Ausbildungsbereich	13
4. Massnahmen des Bundes	14
4.1 Soforthilfe mittels verbürgten COVID-19-Überbrückungskrediten	14
4.2 Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen	14
4.3 Liquiditätspuffer im Steuerbereich und für Lieferanten des Bundes	15
4.4 Rechtsstillstand gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchkG)	15
4.5 Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit	15
4.6 Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbstständige	15
4.7 Bürgschaften für wissenschafts- oder technologieorientierte Start-ups	16
5. Verhältnis von kantonalen und Bundesmassnahmen	16
6. Nutzen und Risiken der kantonalen Unterstützungsmassnahmen	17
7. Finanzielle Auswirkungen	17
8. Dringlichkeit gemäss § 84 Kantonsverfassung	18
9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	18
10. Antrag	18

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir mehrere, auf einander abgestimmte Beschlüsse aufgrund der Massnahmen, mit denen die erheblichen negativen Folgen der COVID-19-Pandemie auf die baselstädtische Volkswirtschaft abgedeckt werden sollen:

1. Beschluss zur Schaffung einer neuen Gesetzesgrundlage für die Verbürgung von Bankkrediten an notleidende Unternehmen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt durch eine Teilrevision des Standortförderungsgesetzes (StaföG) vom 29. Juni 2006 zusammen mit der Bewilligung von Ausgaben von insgesamt Fr. 125 Mio. als Bürgschaftsrahmen (siehe Ziffer 3.1);
2. ausserordentliche, zusätzlich zur ordentlichen jährlichen Zuweisung erfolgende Öffnung des Standortförderungsfonds in Höhe von Fr. 3 Mio. (siehe Ziffer 3.2);
3. ausserordentliche, zusätzlich zur ordentlichen jährlichen Zuweisung erfolgende Öffnung des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Höhe von Fr. 40 Mio. (siehe Ziffer 3.3).

Der Regierungsrat behält sich ausnahmsweise vor, die Höhe der gemäss obigen Ziffern 1. und 3. beantragten, nach heutigem Wissensstand abgeschätzten Mittel gegebenenfalls im Rahmen der Kommissionsberatung anzupassen. Dies deshalb, weil kantonale Massnahmen grundsätzlich komplementär zu den Massnahmen auf Bundesebene ergriffen werden und Umfang und Ausgestaltung letzterer laufend angepasst wurden respektive unter Umständen weiterhin werden.

Damit die Massnahmen gemäss Ziffer 1. bis 3. umgehend wirksam werden können, beantragen wir, die vorgelegten Beschlüsse nach Massgabe von § 84 Abs. 1 der Kantonsverfassung als dringlich zu erklären und sofort in Kraft zu setzen.

2. Ausgangslage

Die durch das Virus SARS-CoV-2 verursachte Atemwegskrankheit COVID-19 hat sich weltweit ausgebreitet und wurde von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Pandemie klassiert. Der Bundesrat hat die Situation in der Schweiz als ausserordentliche Lage gemäss Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 eingestuft und hat verschiedenste Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung getroffen. Diese wirken sich für viele Unternehmen einschneidend aus und bedrohen die Existenz von Betrieben und Firmen, aber auch Selbstständigerwerbenden in sehr vielen Wirtschaftszweigen. Viele Unternehmen und Betriebe sind unmittelbar und direkt betroffen, andere indirekt. Mit der Absage von Veranstaltungen, dem stark gedrosselten Konsumverhalten für Nicht-Lebensmittel, den ausbleibenden Touristen oder der Verzögerung bei Forschungsarbeiten etc. fallen Einnahmen oder Finanzierungen weg, was zu Liquiditäts- und weiteren finanziellen Problemen führt. Das Risiko ist erheblich, dass es zu Konkursen oder Firmenverlagerungen und damit zum Verlust von bislang produktiven Arbeitsplätzen in Basel-Stadt kommt. Diese Situation erfordert sehr rasche Hilfe insbesondere im Bereich der Stabilisierung der Liquidität dieser Unternehmen. Eine wirtschaftliche Negativspirale mit Entlassungen soll möglichst verhindert werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat am 10. März 2020 ein Unterstützungsprogramm für baselstädtische Unternehmen zur Abfederung der Folgen der COVID-19-Massnahmen beschlossen. Dieses ergänzt das Instrument der Kurzarbeit und weitere Instrumente auf Bundesebene wie das Bürgschaftswesen und hat zum Ziel, von COVID-19 betroffene Unternehmen kurzfristig und direkt zu entlasten und damit Arbeitsplätze zu sichern. Auf die Massnahmen des Bundes wird in Kapitel 4 eingegangen. Mit dem vorliegenden Ratschlag werden die vom Regierungsrat getroffenen kurzfristigen und dringlichen Massnahmen aufgezeigt und die erforderlichen Gesetzesanpassungen und Finanzierungsanträge an den Grossen Rat unterbreitet.

3. Die Massnahmen im Einzelnen

3.1 Bürgschaften zur Absicherung von Bankkrediten – Teilrevision Standortförderungsgesetz

Der Regierungsrat hat am 24. März 2020 – gestützt auf den Grossratsbeschluss betreffend „Gewährung von Bürgschaften im Interesse der Schaffung oder Erhaltung produktiver, die Wohnlichkeit nicht beeinträchtigender Arbeitsplätze in Basel“ vom 19. November 1975 (SG 819.800) beschlossen, vorerst rund 50 Mio. Franken für die Verbürgung von Bankkrediten an von COVID-19 betroffenen Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die Eckpunkte für diese Bürgschaften sind in der Verordnung des Regierungsrats betreffend Gewährung von Bürgschaften in Zusammenhang mit dem COVID-19-Virus (COVID-19 Bürgschaftsverordnung) vom 24. März 2020 festgehalten.¹ Dieses Programm startete, da keine neue gesetzliche Grundlage erforderlich war, bereits Ende März. Die wichtigsten Punkte sind:

Zielgruppe des Programms (Begünstigte):	<ul style="list-style-type: none"> • Sitz des Geschäftsbetriebs im Kanton Basel-Stadt • Der Ausbruch von COVID-19 ist ursächlich für den existenzgefährdenden Liquiditätsengpass der oder des Kreditnehmenden. • Der oder die Kreditnehmende wäre ohne Ausbruch des COVID-19-Virus finanziell überlebensfähig gewesen.
Beteiligte Banken	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn möglich alle wesentlichen in der Region Basel tätigen Banken • Eine Teilnahme am Programm ist freiwillig.
Programmdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Anträge können ab dem 25. März 2020 gestellt werden. Aktuell ist vorgesehen, dass Anträge im Zeitraum vom 25. März 2020 bis 31. Juli 2020 eingereicht werden können.
Bürgschaftshöhe	<ul style="list-style-type: none"> • Das maximale Bürgschaftsvolumen beträgt 49.1 Mio. Franken. • Die Bürgschaftsverpflichtung pro Kredit beträgt maximal 80% der Kreditsumme. • Zinsen und Nebenkosten werden nicht verbürgt. <p>Das Restrisiko der Banken umfasst 20% der Kreditsumme sowie die Zinsen und Nebenkosten. Diese zwingende Teilhaftung der Bank schützt den Kanton davor, dass für bankmässig „aussichtslose Fälle“ Bürgschaften nachgesucht werden.</p>
Bürgschaftslaufzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bürgschaftsdauer beträgt in der Regel drei Jahre, ausnahmsweise fünf Jahre.
Art der Bürgschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Solidarbürgschaft des Kantons Basel-Stadt - Die Solidarbürgschaft kommt dann zum Tragen, wenn ein Leistungsrückstand und die erfolglose Mahnung des Hauptschuldners oder dessen offenkundige Zahlungsunfähigkeit (Art.496 Abs.1 OR) vorliegt.

Der Kanton hat gemeinsam mit der Basler Kantonalbank (BKB) einen Rahmenvertrag ausgearbeitet, der auch für andere Banken, die sich am Programm beteiligen, zur Anwendung kommt. Es sind dies die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB), die UBS, die CS, die Raiffeisenbank und die Bank CIC. Die rechtliche Abstützung auf den Grossratsbeschluss aus dem Jahr 1975 hat erlaubt, in kurzer Zeit, das heisst innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung und der öffentlichen Kommunikation, mit dem Programm zu starten. Diese schnelle Vorgehensweise war unabdingbar, um dringend benötigte Liquidität in zahlreichen Unternehmen zu sichern und Arbeitsplätze zu erhalten.

¹ Vgl. Medienmitteilung des Regierungsrats vom 24. März 2020 (<https://www.medien.bs.ch/nm/2020-coronavirus-das-untersuetzungsprogramm-fuer-unternehmen-startet-frueher-rr.html>.)

Nachdem das Bürgschaftsprogramm des Bundes angelaufen ist, hat sich gezeigt, dass aufgrund des sehr einfachen Zugangs und der sehr günstigen Konditionen (vgl. 4.1 unten) die unmittelbaren Sofortbedürfnisse vieler kleiner und mittlerer Unternehmen über die Bundesunterstützung aufgefangen wurden. Kantonale Bürgschaften wurden daher bisher (Stand 7. April 2020) noch nicht beantragt. Weil andererseits jedoch die Limiten für die vom Bund verbürgerten Kredite (10% des Umsatzes, max. 20 Mio. Franken) eher niedrig sind, geht der Regierungsrat davon aus, dass bei einem Fortdauern der COVID-19-Krise später auch das kantonale Programm zum Tragen kommen muss.

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat als angezeigt, den Spielraum für kantonale Bürgschaften über die Summe von 50 Mio. Franken, die aufgrund des geltenden Grossratsbeschlusses aus dem Jahr 1975 in der Kompetenz des Regierungsrates verpflichtet werden durfte, auszuweiten, um den Bedürfnissen der baselstädtischen Unternehmen, die von der COVID 19-Pandemie negativ betroffen sind, gerecht zu werden und letztlich den Verlust von Arbeitsplätzen vermeiden zu können. Dabei erscheint auch die maximale Verbürgung von 80% der Bankkredite in einer Lage wie der aktuellen Situation nicht ausreichend. Der Regierungsrat beantragt deshalb, mittels einer Teilrevision des Standortförderungsgesetzes (StaföG) eine neue Grundlage für kantonale Bürgschaften zu schaffen und dabei das mögliche Bürgschaftsvolumen auf 125 Mio. Franken zu erhöhen. Der verbürgbare Kreditanteil soll auf neu maximal 90% festgesetzt werden. Damit verbleibt eine Risikotragung durch die Banken (oder weitere Dritte) im Umfang von mindestens 10%, was nach Einschätzung des Regierungsrates Fehlanreize in ausreichendem Mass verhindert. Zudem müssen partizipierende Banken eine Vereinbarung mit dem Kanton unterzeichnen, bevor ihre Kredite vom Kanton verbürgt werden können. Dies ist in der Verordnung des Regierungsrats vom 24. März 2020, die die Anwendung des Grossratsbeschlusses von 1975 im Fall der COVID-19-Pandemie konkretisiert, bereits so geregelt. Der Rahmen von 125 Mio. Franken soll es erlauben, über die COVID-19-Pandemie hinaus rasch Bürgschaften sprechen zu können, sollte dies in künftigen Krisenlagen mit erheblicher Gefährdung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erforderlich sein, ausgelöst beispielsweise durch internationale politische Ereignisse oder Veränderungen in der globalen Wirtschaft oder auch als Folge von Naturkatastrophen oder einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit.

Der Regierungsrat wird die Ausführung des kantonalen Bürgschaftsprogramms mit dem aufgrund von COVID-19 massiv verstärkten Bürgschaftsprogramm des Bundes (vergleiche dazu Ziffern 4.1 sowie 4.7) abstimmen. Der Grosse Rat wird ersucht, die konkrete Ausgestaltung in die Kompetenz des Regierungsrates zu legen, um eine genügend hohe Flexibilität zu erreichen.

Mit der beantragten Teilrevision des Standortförderungsgesetzes soll der Grossratsbeschluss aus dem Jahr 1975 abgelöst werden, das heisst letzterer wird mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung aufgehoben. Allfällige vom Regierungsrat bereits gewährte Bürgschaften gestützt auf den Beschluss von 1975 bleiben davon unberührt und werden an die Summe von 125 Mio. Franken nicht angerechnet. Mit der Aufhebung des Beschlusses von 1975 können keine weiteren Bürgschaften auf dieser Grundlage mehr gewährt werden. Die am 24. März 2020 vom Regierungsrat beschlossene COVID-19 Bürgschaftsverordnung wird materiell und formell an die neue Rechtsgrundlage angepasst.

Der neu vorgeschlagene § 5b des Standortförderungsgesetzes „Gewährung von Bürgschaften“ weist folgende Eckwerte auf:

- I. Schaffung einer zeitlich unbefristeten Kompetenz des Regierungsrates, in wirtschaftlichen Notzeiten zinsgünstige Kredite an Unternehmen im Umfang von bis zu 90% zu verbürgen (es wird kein expliziter Bezug zur COVID-19-Pandemie gemacht, um auch für künftige ähnliche Krisen gewappnet zu sein). Bis zu einem Betrag von Fr. 50'000 pro Unternehmen kann der Regierungsrat bis zu 100% verbürgen.
- II. Bürgschaftsvolumen von insgesamt Fr. 125 Mio., davon maximal Fr. 40 Mio. im Bereich von Technologie-Start-ups (siehe Abschnitt 3.2).

- III. Vorgesehen ist weiter, dass der Regierungsrat – wie jetzt mit der Verordnung vom 24. März 2020 – jeweils auf Verordnungsstufe festlegt, in welchem Ausmass innerhalb des verfügbaren Rahmens Bürgschaften zu welchem Zweck und unter welchen Bedingungen gewährt werden.
- IV. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Bürgschaften durch den Regierungsrat.
- V. Kompetenz des Regierungsrates, den Entscheid über die Gewährung von Bürgschaften zu delegieren.
- VI. Abstimmung mit entsprechenden Unterstützungsmassnahmen auf Bundesstufe (siehe oben).

Dem Grossen Rat wird infolgedessen beantragt, mittels einer Teilrevision des Standortförderungsgesetzes eine formelle gesetzliche Grundlage für die Verbürgung von Krediten im Krisenfall an notleidende Unternehmen mit Sitz des Geschäftsbetriebs im Kanton Basel-Stadt zu schaffen und dem Regierungsrat die zeitlich unbefristete Kompetenz zu erteilen, Bürgschaften im Gesamtumfang bis zu 125 Mio. Franken zur Sicherung von Krediten bis zu einer Höhe von 90% der verbürgten Kredite einzugehen. Gleichzeitig wird der Grossratsbeschluss vom 19. November 1975 aufgehoben.

3.2 Unterstützung für Technologie-Start-ups

3.2.1 Ausgangslage²

Technologie-Start-ups – insbesondere die für Basel-Stadt wichtigen Biotechnologieunternehmen – sind von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie anders betroffen als andere KMU. Start-ups generieren oftmals noch keine Umsätze, weil sie primär forschen und während dieser Phase, die bei einem Biotech-Start-up zehn Jahre und länger dauern kann, viel Geld benötigen, um die Ausgaben für eigene Forschung, Auftragsforschung, klinische Versuche sowie hochqualifiziertes Personal, Mieten etc. zu decken.

Konnten Start-ups kürzlich eine Finanzierungsrunde erfolgreich abschliessen, verfügen sie in der Regel während einigen Monaten über genügend Liquidität, um Löhne und weitere Kosten zu finanzieren. Zudem können sie Kurzarbeitsentschädigungen für ihre Mitarbeitenden beanspruchen. Sie haben also kurzfristig kein Liquiditätsproblem. Gefährdet ist bei dieser Gruppe von Unternehmen jedoch die mittelfristige Entwicklung, also die Wertschöpfung: oft sind aufgrund von COVID-19 die geplanten klinischen Studien für längere Zeit unterbrochen, Hochschulpartner fallen aus, oder finanzielle Verpflichtungen mit Instituten, die für die Unternehmen teure Auftragsforschung betreiben, müssen eingehalten werden. Aus Sicht der Investoren solcher Unternehmen können die mit den Start-ups vereinbarten Meilensteine nicht oder stark verzögert erreicht werden. Geld ist an sich zwar noch vorhanden, aber es entsteht daraus während Monaten kein wirtschaftlicher Gegenwert.

Anders präsentiert sich die Situation für solche Start-ups, die vor einer Finanzierungsrunde oder in einer solchen Runde stehen – oder auch für jene Projekte, die in die Region Basel kommen, um sich hier zu Firmen weiter zu entwickeln und eine Finanzierung zu beschaffen. Aktuell ist es praktisch unmöglich, solche Finanzierungen zu erhalten. Dies gilt besonders im Fall der Finanzierung früherer Phasen durch „Business Angels“. Diese Unternehmen sind ohne Liquidität von aussen existenziell bedroht und riskieren, ihre Forscherinnen und Forscher zu verlieren, was gleichbedeutend mit dem Ende dieser Projekte oder Firmen ist. Bei solchen Unternehmen ist die Kostenbasis bereits kurz- und mittelfristig bedeutend. Diese Firmen gehen zudem davon aus,

² Gemäss zahlreichen bilateralen Gesprächen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) mit Vertretern der Branche (Unternehmen, Investoren, Berater, Business Angels) sowie einem von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und der BaselArea.swiss organisierten Webinar mit rund 60 Firmenvertretern/-innen am 22. April 2020.

dass nach einem Ende der COVID-19-Krise noch mehrere Monate, wenn nicht ein bis zwei Jahre vergehen werden, bis sich die Kapitalmärkte diesen Start-ups wieder öffnen werden.

Ein Untergang oder der Wegzug an sich erfolgreicher oder Erfolg versprechender Start-ups wäre für Basel-Stadt insofern ein Problem, als der Kanton diverse solche Unternehmen mit grossem wirtschaftlichem Potenzial beherbergt und in den letzten Jahren aufgrund verschiedener privater Engagements und staatlicher Massnahmen wie dem Technologiepark Basel oder den Programmen „BaseLaunch“ sowie DayOne der Basel Area zunehmend attraktiv für die Ansiedlung solcher Projekte und Firmen geworden ist. Diese Firmen, die sich in unterschiedlichen Phasen ihrer Entwicklung befinden, tragen zur Attraktivität und Diversifizierung des Wirtschaftsstandorts bei. Zudem verfügt Basel-Stadt über attraktive wirtschaftliche Entwicklungsgebiete (Rosental Mitte, aber auch Klybeck und Stücki), die das Wachstum dieser Unternehmen räumlich ermöglichen werden. Das wiederum ist verbunden mit Steuereinnahmen der Unternehmen und ihrer Mitarbeitenden. Das WSU steht mit einigen der betroffenen Unternehmen im Kontakt und vermittelt – wo sinnvoll die bisher verfügbaren Unterstützungsangebote von Bund und Kanton.

Die vom Bundesrat am 25. März 2020 verabschiedete Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung; vgl. 4.1) berücksichtigt die Bedürfnisse von Technologie Start-ups jedoch kaum. Anknüpfungspunkt für die Bemessung der Bürgschaft bildet der Umsatz im Geschäftsjahr 2019. Gemäss Art. 7 Abs. 2 der aktuellen Verordnung gilt bei einer Aufnahme der Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später oder bei einem in Folge der Gründung im Jahr 2019 überlangten Geschäftsjahr als Umsatzerlös das Dreifache der Nettolohnsumme für ein Geschäftsjahr, mindestens aber 100'000 Franken und höchstens 500'000 Franken. Gesellschaften ohne dokumentierten Umsatzerlös, die vor dem Jahr 2019 gegründet wurden, kommen demnach aufgrund dieser Verordnung aktuell nicht oder nur ausnahmsweise in den Genuss der Bundesbürgschaften.

Deshalb hat der Bundesrat am 22. April eine ergänzende Unterstützungsmöglichkeit beschlossen und kommuniziert (siehe 4.7). Die nachfolgend unter 3.2.2 beschriebenen kantonalen Bürgschaften werden soweit möglich mit dem Bundesprogramm abgestimmt. Bei Redaktionsschluss dieses Ratschlags war noch nicht absehbar, inwieweit dies möglich sein wird.

Auf kantonaler Ebene sind zwei Massnahmen zugunsten von Technologie-Start-ups vorgesehen: Bürgschaften mit speziellen Konditionen (3.2.2) sowie ein Ausbau des bestehenden Instruments der Mietzins erleichterungen (3.2.3).

3.2.2 Bürgschaften mit speziellen Konditionen

Im Rahmen der in Ziffer 3.1 beschriebenen Regelung wird in Zusammenarbeit mit den Banken und unter Einbezug von baselstädtischen Technologie-Start-ups eine Bürgschaftslösung entwickelt, die den spezifischen Bedürfnissen solcher Unternehmen (wie in Ziffer 3.2.1 beschrieben) Rechnung trägt. Wo sinnvoll, wird der Regierungsrat das vom Bundesrat beschlossene Programm (siehe 4.7) nutzen, um das eigene finanzielle Risiko zu reduzieren.

Der Regierungsrat strebt folgende Eckpunkte für die Gewährung von rein kantonalen Bürgschaften an:

- Nachweis, dass Finanzierungsprobleme COVID-19-bedingt sind, respektive die Ausscheidung derjenigen Finanzierungslücken, die auf die Folgen der Pandemie zurückzuführen sind;
- Sicherstellung einer sauberen Governance bei Bürgschaftsentscheiden;
- angemessene Beteiligung des Kantons als Risikoträger bei Kapitalerhöhungen oder beim Verkauf eines Start-ups;
- für Start-ups geeignete Rückzahlfristen von bis zu zehn Jahren.

Ein solches Spezialprogramm wird derzeit konkretisiert und soll bald finalisiert werden. Es wird sich im Rahmen der gemäss Ziffer 3.1 vorgesehenen finanziellen Mittel für das kantonale Bürgerschaftsprogramm bewegen. Aufgrund von ersten groben Schätzungen des Finanzbedarfs bei den baselstädtischen Start-ups geht der Regierungsrat von einer Summe von maximal 40 Mio. Franken für dieses Spezialprogramm aus. Wenn es gelingt, das Programm des Bundes für die baselstädtischen Start-ups sinnvoll zu nutzen, wird der Umfang der kantonalen Verpflichtungen geringer ausfallen. Ziel ist, wichtige Technologie-Start-ups am Standort halten zu können. Für diese spezifischen kantonalen Bürgschaften werden zusätzliche verordnungsrechtliche Grundlagen zu schaffen sein. Für diese wird bis zum Inkrafttreten des beantragten neuen § 5b StaföG der Grossratsbeschluss vom 19. November 1975 als rechtliche Basis dienen.

3.2.3 Mietzins erleichterungen

Ergänzend zu den Unterstützungen gemäss Ziffer 3.2.2 soll das bewährte Programm der Mietzins erleichterungen für junge Unternehmen mit spezifischen Anforderungen an Mietflächen aufgestockt werden. Dieses Programm besteht in seinen Grundzügen seit 2004, wurde im Jahr 2012 modifiziert³ und vom Regierungsrat vorläufig bis Ende 2022 verlängert. Es wird aus dem Standortförderungsfonds refinanziert und stützt sich auf das Standortförderungsgesetz (§ 4 Abs. 1) ab.

Das aktuelle Programm hat zum Ziel, die Mietkosten von Unternehmen mit spezifischen Anforderungen an Mietflächen (wie Labors, Reinnräume, Flächen für Pilotproduktionen oder Hochtechnologieproduktion, spezifische IT- bzw. Serverräumlichkeiten etc.) während drei Betriebsjahren auf Antrag einmalig um bis zu 50% zu vergünstigen. Das Unternehmen darf gemäss den heute geltenden Kriterien nicht älter als fünf Jahre sein. Das Gesamtbudget für diese Massnahme beträgt zurzeit 150'000 Franken pro Jahr, was erlaubt, im Durchschnitt rund sechs bis acht kleinere Unternehmen zu unterstützen (im Jahr 2019 waren es sieben Unternehmen). Gesuche um Mietzins erleichterung werden vom Regierungsrat auf Antrag des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt genehmigt. Wie bei allen Projekten, die zulasten des Standortförderungsfonds refinanziert werden, wird der Finanzkommission des Grossen Rates einmal jährlich Bericht erstattet. Der Prüfungs- und Bewilligungsprozess ist bei diesem Förderinstrument eingespielt und muss im Zusammenhang mit den Massnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht verändert werden.

Um in der jetzigen Situation der COVID-19-Pandemie die Fixkosten von Start-ups, die unter den Folgen von COVID-19 leiden - insbesondere von kleineren - zu reduzieren, sollen die Mittel für Mietzins erleichterungen einmalig im Jahr 2020 um drei Millionen Franken aufgestockt werden. Dazu soll eine ausserordentliche, zweckgebundene Äufnung des Standortförderungsfonds in derselben Höhe erfolgen. Wir beantragen mit diesem Ratschlag die entsprechende Ausgabenbewilligung.

Mit den zusätzlichen Mitteln werden in den Jahren 2020 bis 2023 gesamthaft maximal 3,3 Mio. Franken neu verpflichtet werden können⁴. Dadurch können kurzfristig, das heisst vor allem in den Jahren 2020 und 2021, wesentlich mehr Unternehmen als heute finanziell entlastet werden. Im Gegenzug zur Aufstockung der Mittel sollen Unternehmen neu nur noch zwei Jahre lang eine Vergünstigung erhalten können (bisher drei). Der maximale Betrag pro Firma soll auf 75'000 Franken pro Jahr begrenzt werden, allerdings in begründeten Fällen auch für Unternehmen gelten, die älter als fünf Jahre alt sind. Unternehmen, die bereits in der Vergangenheit eine Mietzins erleichterung erhalten hatten, ist es gestattet erneut einen Antrag für das neue Programm zu stellen. Bei Unternehmen, die im Jahr 2020 bereits aus dem bestehenden Programm unterstützt werden, wird diese Unterstützung jedoch an eine allfällige Erleichterung aus dem neuen Programm angerechnet. Die heute geltenden Bedingungen des Programms⁵ werden entspre-

³ Ursprünglich stand das Programm lediglich Spin-offs aus Hochschulen offen. Das jährliche Volumen belief sich auf 0,5 Mio. Franken pro Jahr und wurde 2012 auf noch 0,15 Mio. Franken pro Jahr gesenkt.

⁴ Die für 2020 aus dem bisherigen Programm zur Verfügung stehenden 150'000 Franken sind bereits verpflichtet, sodass aus dem alten Programm noch 300'000 Franken zur Verfügung stehen.

⁵ Siehe <https://www.awa.bs.ch/standortfoerderung/dienstleistungen/mietzins-und-steuererleichterungen.html>.

chend den vorstehenden Ausführungen angepasst und auf der Webseite des Amts für Wirtschaft und Arbeit publiziert. Dem Grossen Rat wird beantragt, das Programm bis Ende 2023 zu führen. Eine mögliche Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus (dannzumal wieder mit einem reduzierten Budget) würde zu gegebener Zeit im Rahmen von § 4 sowie § 5, Absatz 4 des Standortförderungsgesetzes dem Regierungsrat beantragt werden. Werden die zusätzlichen Mittel nicht ausgeschöpft, sollen sie im Standortförderungsfonds verbleiben. Eine Freigabe für andere Projekte wäre vom Regierungsrat unter Anhörung der Finanzkommission zu bewilligen.

3.3 Massnahmen gegen Erwerbsausfall – Ausserordentliche Äufnung des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds)

3.3.1 Übersicht

Der Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (bekannt als Krisenfonds) existiert seit dem 8. November 1951. Er wurde damals geschaffen zur Förderung der beruflichen Mobilität durch Umschulung und Weiterbildung sowie zur ergänzenden Hilfeleistung für arbeitslose Personen in besonderer Notlage. Am 21. Januar 1996 trat das geltende Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Kraft (SG 835.200). Das Gesetz wird vor allem in organisatorischen Fragen konkretisiert durch eine Verordnung, welche mit dem gleichen Datum in Kraft trat (SG 835.210).

Das Gesetz sieht in § 1 die Vermeidung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vor. Insbesondere sollen die Mittel gemäss § 4 Abs. 2 für folgende Verwendungszwecke verwendet werden:

- a. Beiträge an Aus- und Weiterbildung sowie Umschulung;
- b. Beiträge an Beschäftigungsmassnahmen;
- c. Hilfeleistungen an Arbeitslose in besonderer Bedarfslage;
- d. Unterstützung an arbeitslos gewordene Selbstständigerwerbende sowie Arbeitslose, die sich selbstständig machen wollen.

Dem Krisenfonds werden jährlich 6 Mio. Franken zugewiesen. Ende des Jahres 2019 lag der Vermögensstand bei 34 Mio. Franken. Gemäss § 28 des Gesetzes über den Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100) bewilligt der Regierungsrat Ausgaben zu Lasten von Fonds. Für das Jahr 2020 sind reguläre Ausgaben in Höhe von rund 7 Mio. Franken budgetiert worden.

Im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Unterstützungsmassnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 und den entsprechenden Bundesprogrammen werden dem Krisenfonds nun zusätzliche Mittel entnommen. Insbesondere werden seit dem 1. April 2020 aus dem Krisenfonds Unterstützungsleistungen in Form von Taggeldern an Selbstständigerwerbende finanziert, die (noch) nicht von Bundesunterstützungen (Erwerbsausfallentschädigung der Ausgleichskassen) profitieren. Der Regierungsrat erliess hierzu am 31. März 2020 gestützt auf § 4 Abs. Bst. d) des Gesetzes die Verordnung zur Ausrichtung von Unterstützungsleistungen an arbeitslos gewordene Selbstständigerwerbende (COVID-19-Verordnung Unterstützung Selbstständigerwerbende). Diese wurde am 21. April 2020 angepasst, nachdem die Erwerbsausfallentschädigungen des Bundes ausgeweitet wurden. Ebenfalls wird die kantonale Finanzierung der Unterstützungsmassnahmen gemäss der Verordnung des Bundesrates über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur) für Ausfallentschädigungen von Kulturunternehmen und Kulturschaffende über den Krisenfonds gesichert. Zudem erfolgt aus dem Fonds eine befristete Unterstützung an Ausbildungsbetriebe, die wegen der COVID-19-Einschränkungen in finanzielle Schwierigkeiten geraten und deren Lehrverhältnisse bedroht sind. Aus dem Krisenfonds werden auf Antrag die Bruttolöhne der Lernenden sowie Kosten für überbetriebliche Kurse im Zeitfenster vom 1. April bis 31. Juli 2020 bezahlt.

Die letztlich von Seiten des Kantons einzusetzenden finanziellen Mittel können heute noch nicht genau beziffert werden. Aufgrund der bisherigen Entwicklung ist die Einschätzung, dass für die Unterstützung von arbeitslos gewordenen Selbständigerwerbenden bis zu 20 Mio. Franken eingesetzt werden müssen. Für die kantonale Finanzierung der Umsetzungsmassnahmen gemäss COVID-Verordnung Kultur sind weitere 10 Mio. Franken vorgesehen. Die Massnahmen im Ausbildungsbereich belaufen sich auf 5 bis 7 Mio. Franken.

Um den ordentlichen Zweck des Krisenfonds und die daraus finanzierten laufenden, ebenfalls wichtigen Projekte nicht zu gefährden und langfristig weiter handlungsfähig zu bleiben, ist es für den Regierungsrat erforderlich, dass Vermögen des Krisenfonds auf seinem heutigen Niveau zu halten. Zu diesem Zweck wird dem Grossen Rat mit diesem Ratschlag eine entsprechende ausserordentliche Äufnung des Fonds in Höhe von 40 Mio. Franken im Jahr 2020 beantragt.

Der Regierungsrat behält sich vor, eine weitere Äufnung des Krisenfonds zu beantragen, sollte sich der Mittelbedarf für die genannten Massnahmen über die heute geschätzten Werte hinausentwickeln.

3.3.2 Erwerbsausfallentschädigung Selbständige

Mit seinen Entscheiden vom 20. März 2020 hatte der Bundesrat den Kreis derjenigen, die wirtschaftliche Stützungsmaßnahmen in Anspruch nehmen können, wesentlich erweitert: Kurzarbeitsentschädigung erhalten seitdem auch befristet angestellte Mitarbeitende, Lernende, aber auch leitende Angestellte oder Gesellschafter juristischer Personen, wenn sie mit diesen in einem Angestelltenverhältnis stehen. Für selbstständig Erwerbende ist eine über die Erwerb ersatzordnung abzuwickelnde und durch die Ausgleichskassen auszahlende Taggeld-Leistung eingerichtet worden. Diese Leistung von max. 196 Franken am Tag in Anspruch nehmen konnten zunächst aber nur direkt betroffene Selbstständige, deren Betrieb auf behördliches Geheiss geschlossen wurde (z.B. Coiffeure), die Kinder unter 12 Jahren zu betreuen haben und die aus medizinischen Gründen in Quarantäne sind. Keine Ansprüche auf Bundesleistungen erhielten dagegen indirekt betroffene selbstständige Erwerbende, deren Betriebe nicht behördlich geschlossen wurden - und die auch keine jungen Kinder betreuen, die sich aber dennoch mit einem starken Nachfrageeinbruch konfrontiert sahen. Im Vordergrund stehen dabei selbstständige Therapeutinnen und Therapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Zahnärzte, aber auch inhabergeführte Gewerbebetriebe oder selbstständige Taxifahrerinnen und Taxifahrer.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat für diese Gruppe von selbstständig Erwerbenden am 31. März 2020 mit einer speziellen Verordnung (COVID-19-Verordnung Unterstützung Selbstständigerwerbende) als erster Kanton die Grundlage für kantonale Unterstützungsleistungen geschaffen. In diesem Rahmen erhalten die indirekt von Corona-Schutzmassnahmen betroffenen selbstständig Erwerbenden ebenfalls Taggelder, die sich gleich berechnen wie diejenigen der Ausgleichskassen und mindestens 98 Franken, maximal aber 196 Franken betragen. Damit kann sinnvolle Unterstützung sowohl für Selbstständige mit tieferen Einkommen, als auch für solche mit höherem Einkommen geleistet werden. Der Anspruch auf Taggelder begann am 1. April 2020. Gemäss der regierungsrätlichen Verordnung endet er mit der Aufhebung der Schutzmassnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus, spätestens aber nach Ausrichtung von 30 Taggeldern. Werden die Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus verlängert, können maximal weitere 31 Taggelder ausgerichtet werden.

Unterdessen hat sich die Sachlage verändert, nachdem der Bundesrat mit Beschluss vom 16. April 2020 die Ansprüche auf eine Erwerbsausfallentschädigung des Bundes auch auf indirekt von den Corona-Schutzmassnahmen betroffene Selbstständigerwerbende ausgeweitet hat (siehe Ziffer 4.6). Ansprüche haben Selbstständige, deren AHV-Einkommen zwischen 10'000 Franken und 90'000 Franken liegt. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat die kantonale Lösung angepasst und am 21. April 2020 eine Änderung seiner Verordnung vom 31. März 2020 beschlossen.

Insbesondere wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten präzisiert. Weil die Leistungen des Bundes für Selbstständige mit AHV-Einkommen zwischen 44'100 Franken und 90'000 Franken gleich hoch sind wie bei der kantonalen Unterstützung, wurden Selbstständige in diesem Einkommensintervall von der Berechtigung zum Bezug kantonalen Leistungen ausgeschlossen. Weil Bundesleistungen ab 17. März 2020 zudem geltend gemacht werden können, gilt dieser Ausschluss rückwirkend für den Zeitraum ab 1. April 2020, dem Tag des Anspruchsbeginns gemäss der Verordnung des Regierungsrats.

Gemäss der Verordnung des Regierungsrats werden für selbstständig Erwerbende mit AHV-Einkommen zwischen 10'000 Franken und 44'100 Franken zudem höhere Leistungen vorgesehen als im Fall der Bundeslösung. Gleichzeitig ist es bundesrechtlich aber nicht möglich, kantonale Leistungen von Bundesleistungen in Abzug zu bringen. Um mögliche doppelte Leistungsbezüge zu vermeiden, wurde daher der Anspruch auf kantonale Leistungen an die Voraussetzung an die Abgabe einer Erklärung gebunden, dass für denselben Bezugszeitraum ab 1. April 2020 nicht gleichzeitig gemäss der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall des Bundesrates vom 20. März 2020 beantragt werden. Selbstständige mit AHV-Einkommen über 90'000 Franken, die keine EO-Taggelder beanspruchen können, steht die kantonale Lösung ebenfalls weiter zu.

Über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte Gesuche entscheidet ein vom Regierungsrat eingesetztes Gremium, das aus vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt besteht. Die Arbeiten des Gremiums werden durch ein Sekretariat unterstützt, das vom Rechtsdienst im Generalsekretariat des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WS) gewährleistet wird. Das Entscheidgremium nahm seine Arbeit am 8. April 2020 auf.

Wie viele arbeitslos gewordener Selbstständigerwerbender in Basel-Stadt effektiv einen Antrag auf kantonale Unterstützungsleistungen aus dem Krisenfonds gemäss der Verordnung vom 31. März 2020 stellen und Leistungen erhalten werden, ist abschliessend noch nicht zu beziffern. Bis Ende April wurden rund 1'100 Anträge auf kantonale Unterstützungsleistungen eingereicht.

Ausgehend von einer Zahl von 1'000 Personen und einer Unterstützungsdauer von zwei Monaten ergeben sich durch die kantonale Unterstützung von Selbstständigen Ausgaben zu Lasten des Krisenfonds zwischen 6 und 12 Mio. Franken (im Mittel bei einem Tagessatz von 150 Franken rund 9 Mio. Franken). Der Kanton wird jedoch an anderen Orten entlastet: Einerseits direkt, indem Personen mit normalerweise geringem Einkommen und ohne Schutz der Arbeitslosenversicherung nicht zum Sozialhilfebezug gezwungen werden (z.B. Taxifahrer), andererseits indirekt, indem selbständige Betriebsinhaber einen Konkurs vermeiden können und nach der Krise ihren Betrieb nahtlos weiterführen können (z.B. Therapeuten).

Informationen zur generellen Bedeutung der Selbstständigerwerbenden im Kanton Basel-Stadt können dem nachfolgenden Kasten entnommen werden.

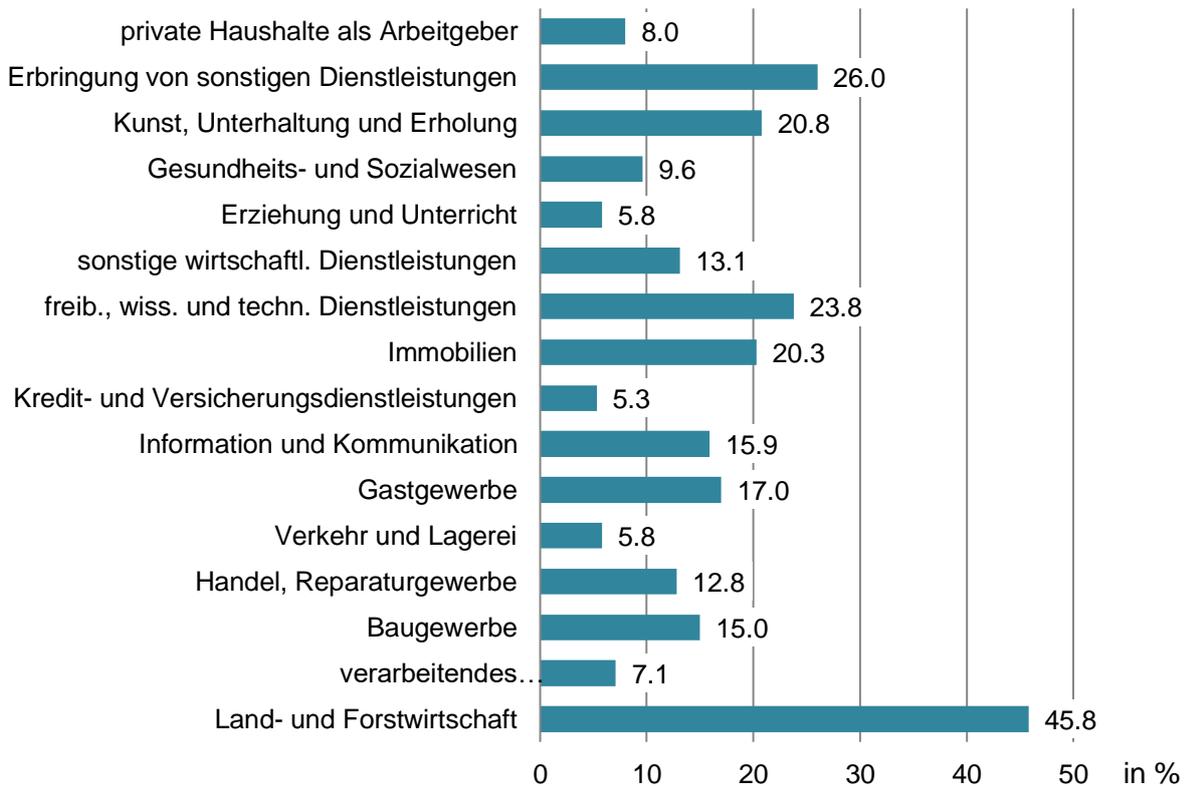
Exkurs: Die Bedeutung der Selbstständigerwerbenden im Kanton Basel-Stadt

Exakte Daten zur Zahl und Bedeutung von Selbstständigerwerbenden (mit oder ohne Angestellte) mit Wohnort Basel-Stadt liegen nicht vor. Aufgrund der der Strukturhebung (SE), die auf Stichproben beruht, lag deren Zahl im Jahr 2018 mit 95%-iger Wahrscheinlichkeit zwischen 5'422 und 7'246 – dies bei 94'437 Einwohner/-innen mit einer Erwerbstätigkeit. Dies ergibt einen ungefähren Anteil in der Grössenordnung von knapp 7%.

Aussagekräftigere Daten liegen zur gesamten Schweiz vor, insbesondere die Bedeutung für die einzelnen Branchen – wie folgende Grafik aus dem Bericht des Bundesamtes für Statistik „Selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz, 2017“ zeigt:

Anteil Selbstständigerwerbende nach Wirtschaftsabschnitt, 2017

In Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung



Quelle: SAKE - BFS

Je nach Branche machen demnach die Selbstständigerwerbenden einen namhaften Teil der Beschäftigten aus.

3.3.3 Kultur

Ähnlich wie im Fall der von den COVID-19-Einschränkung mittelbar betroffenen Selbstständigen lösen die vom Bundesrat beschlossenen allgemeinen Unterstützungsmassnahmen, etwa im Bereich der Kurzarbeit, die aktuellen Schwierigkeiten von Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen nur teilweise. Im Kulturbereich bestehen häufig besondere Verhältnisse bezüglich Arbeitsverhältnisse und Liquidität. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat mit Erlass einer spezifischen Verordnung (Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor) am 20 März 2020 bereits ergänzende Massnahmen ergriffen. Zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen im Kultursektor werden vom Bund für den Zeitraum von zwei Monaten insgesamt 280 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Verschiedene der ergriffenen Sofortmassnahmen werden vollständig vom Bund finanziert, nämlich:

- Soforthilfen für nicht-gewinnorientierte Kulturunternehmen (juristische Personen) zur Sicherstellung ihrer Liquidität (Abwicklung erfolgt über die Kantone);
- Soforthilfen für Kulturschaffende (natürliche Personen) zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten (Abwicklung über Swissculture Sociale);
- Finanzhilfen an Kulturvereine im Laienbereich für finanziellen Schaden, der aufgrund von staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus verursacht wurde (Abwicklung in Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Kultur und den Verbänden).

Daneben sieht die Verordnung des Bundesrates vor, dass Kulturunternehmen und Kulturschaffende bei den Kantonen um eine Entschädigung für den namentlich mit der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen bzw. mit Betriebsschliessungen verbundenen finanziellen Schaden ersuchen können. Die Ausfallentschädigung deckt höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens. Der Bund trägt dabei die Hälfte der Kosten, welche die Kantone zusprechen.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat am 31. März 2020 entschieden, dass sich der Kanton Basel-Stadt an der Umsetzung der Entschädigungsmassnahmen gemäss Bundesrats-Verordnung beteiligt und dafür eine Finanzierung ebenfalls aus dem Krisenfonds im Rahmen der Zwecksetzung von § 4 Abs. 1 lit. d) des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bewilligt. Er sieht die Notwendigkeit, im Kulturbereich Gelder für die Existenzsicherung individueller Kulturschaffender und für die Sicherung der kulturellen Vielfalt zu sprechen. Aufgrund der durchgeführten Abklärungen wird der Entschädigungsbedarf auf rund 10 Mio. Franken geschätzt. Diese Mittel werden durch den Bund verdoppelt, so dass in dieser ersten Phase rund 20 Millionen Franken für Ausfallentschädigungen von in Basel ansässigen Kulturunternehmen und Kulturschaffenden zur Verfügung stehen, wenn sie aufgrund von staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus finanziell geschädigt wurden.

Ausfallentschädigungen werden ausgerichtet, sofern der geltend gemachte Schaden nicht bereits über andere staatliche Massnahmen (bspw. Kurzarbeit oder Erwerbsausfallentschädigung via Ausgleichskasse) aufgefangen wird. Über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte Gesuche entscheidet ein vom Regierungsrat eingesetztes Gremium unter der Leitung des Präsidialdepartements auf Basis eines vom Regierungsrat genehmigten Reglements. Sie sind abschliessend, es gibt aufgrund der Vorgabe des Bundes (Art. 11 Abs. 3 COVID-Verordnung Kultur) keine Rechtsmittel. Das Präsidialdepartement rechnet mit ca. 600 Gesuchen. Sie werden sehr unterschiedlich hinsichtlich der Entschädigungshöhe ausfallen.

3.3.4 Sicherung im Ausbildungsbereich

Ergänzende kantonale Unterstützungsmassnahmen erfolgen schliesslich auch im Ausbildungsbereich. So können Ausbildungsbetriebe, die wegen der COVID-19-Einschränkungen in finanzielle Schwierigkeiten geraten und deren Lehrverhältnisse bedroht sind, befristet Unterstützung beantragen. Übernommen werden die ausbezahlten Bruttolöhne der Lernenden sowie die Kosten für überbetriebliche Kurse. Die Unterstützung ist vorerst angesetzt auf 1. April bis 31. Juli 2020.

Nach dem Bundesratsentscheid vom 20. März 2020 können Betriebe in dieser ausserordentlichen Krisenlage auch für Lernende Kurzarbeit beantragen. Um die finanzielle Überschneidung zur kantonalen Unterstützung der Ausbildungsbetriebe zu vermeiden, wurde die kantonale Massnahme entsprechend angepasst: Ausbildungsbetriebe, die Kurzarbeit abrechnen, müssen ihre Lernenden in die ALV-finanzierte Kurzarbeit miteinbeziehen. Subsidiär ergänzt der Kanton die Leistung um 20% (Kurzarbeitsentschädigung finanziert 80% der Löhne). Für Ausbildungsbetriebe ohne Kurzarbeit wird vollumfängliche Unterstützung geleistet. Bis zum 2. April 2020 hatten 168 Betriebe Anträge für 643 Lernende eingereicht.

Werden Leistungen in diesem, auf vier Monate angelegten Rahmen ausgerichtet, werden Mittel zulasten des Krisenfonds in Höhe von 5 bis 7 Mio. Franken benötigt.

4. Massnahmen des Bundes

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus ein zusätzliches, umfassendes Massnahmenpaket in der Höhe von rund 31 Milliarden Franken beschlossen. Mit den bereits am 13. März beschlossenen Massnahmen stehen rund 40 Milliarden Franken zur Verfügung. Die Finanzdelegation der Eidgenössischen Räte (FinDel) hat am 23. März 2020 die Zustimmung zu dringlichen Krediten im Umfang von 30.7 Milliarden Franken gegeben. Eine Bestätigung durch die Eidgenössischen Räte wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Ziel der auf verschiedene Zielgruppen ausgerichteten Massnahmen ist, die Beschäftigung zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbstständige aufzufangen. Auch im Kultur- (vgl. Ziffer 3.3.3) und Sportbereich wurden Massnahmen ergriffen, um Konkurse zu verhindern und einschneidende finanziellen Folgen abzufedern.

Das Paket umfasst folgende Massnahmen, die unter anderem in der Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung) am 25. März 2020 konkretisiert wurden:

4.1 Soforthilfe mittels verbürgten COVID-19-Überbrückungskrediten

Zielgruppe des Programms (Begünstigte):	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen • Grundsätzlich solvente Unternehmen
Abwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Über die Banken (analog Bürgschaften BS) sowie die Bürgschaftsgenossenschaften des Bundes (für Basel-Stadt: BG Mitte, SAFFA)
Bürgschaftshöhe	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtvolumen: 20 Mia. Franken • Pro Bürgschaft: bis zu 10% des Umsatzes oder maximal 20 Mio. Franken • Bürgschaften bis zu 0,5 Mio. Franken werden von den Banken direkt ausbezahlt und vom Bund zu 100% garantiert. • Beträge, die über 0,5 Mio. Franken hinausgehen, werden vom Bund zu 85% verbürgt und müssen von den Banken geprüft werden.
Zinssatz	<ul style="list-style-type: none"> • Bis 0.5 Mio. Franken: 0% • Darüber hinaus: derzeit 0.5%, der Bund kann den Zins anpassen
Bürgschaftslaufzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Maximal 5 Jahre, in Härtefällen auf Antrag plus weitere zwei Jahre
Art der Bürgschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Solidarbürgschaft

4.2 Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen

Den von der Krise betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt werden. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Dasselbe gilt für Selbstständige, deren Umsätze eingebrochen sind. Zuständig für die Prüfung der Zahlungsaufschübe und der Reduktion der Akontobeiträge sind die AHV-Ausgleichskassen.

4.3 Liquiditätspuffer im Steuerbereich und für Lieferanten des Bundes

Unternehmen sollen die Möglichkeit haben, die Zahlungsfristen zu erstrecken, ohne Verzugszins zahlen zu müssen. Aus diesem Grund wird für die Mehrwertsteuer, für Zölle, für besondere Verbrauchssteuern und für Lenkungsabgaben in der Zeit vom 21. März 2020 bis 31. Dezember 2020 der Zinssatz auf 0,0 Prozent gesenkt. Es werden in dieser Zeitspanne keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Für die Direkte Bundessteuer gilt dieselbe Regelung ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Schliesslich hat die Eidgenössische Finanzverwaltung die Verwaltungseinheiten des Bundes angewiesen, Kreditorenrechnungen rasch zu prüfen und so schnell wie möglich auszuzahlen, ohne Ausnützung der Zahlungsfristen. Damit wird die Liquidität der Lieferanten des Bundes gestärkt.

4.4 Rechtsstillstand gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

Vom 19. März bis und mit 4. April 2020 dürfen Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden. Den entsprechenden so genannten Rechtsstillstand im Betreibungswesen hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 18. März 2020 angeordnet.

4.5 Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit

Durch die aktuelle wirtschaftliche Ausnahmesituation sind auch Personen, welche befristet, temporär oder in arbeitgeberähnlichen Anstellungen arbeiten sowie Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, stark betroffen. Deshalb sollen die Ansprüche auf Kurzarbeitsentschädigung ausgeweitet und die Beantragung vereinfacht werden:

- Neu kann die Kurzarbeitsentschädigung auch für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgerichtet werden.
- Neu soll der Arbeitsausfall auch für Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, anrechenbar werden.
- Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung neu auch für arbeitgeberähnliche Angestellte ausgerichtet werden. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren. Sie sollen eine Pauschale von 3320.- Franken als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle geltend machen können.
- Die bereits gesenkte Karenzfrist (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen wird aufgehoben. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen.
- Neu müssen Arbeitnehmende nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.
- Im Bereich der Abwicklung der Gesuche sowie der Zahlungen von Kurzarbeit wurden ferner noch dringliche Vereinfachungen mit der Verabschiedung neuer Bestimmungen vorgenommen. Damit wird bspw. eine Bevorschussung von fälligen Lohnzahlungen via KAE möglich.

4.6 Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbstständige

Selbstständig Erwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Eine Entschädigung in Anspruch nehmen können Selbstständige, deren Betrieb auf behördliches Geheiss geschlossen wurde (z.B. Coiffeure), die Kinder unter 12 Jahren zu betreuen haben und die aus medizinischen Gründen in Quarantäne sind. Die Regelung gilt auch für freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die einen Erwerbsunterbruch erleiden, weil ihre Engagements wegen der Massnahmen gegen das Coronavirus annulliert werden oder weil sie einen eigenen Anlass absagen müssen.

Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Anzahl Taggelder für Selbstständige in Quarantäne oder mit Betreuungsaufgaben ist auf 10, respektive 30 befristet. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung werden von den AHV-Ausgleichskassen vorgenommen. Um Härtefälle zu vermeiden, hat der Bundesrat am 16. April 2020 den Corona-Erwerbsersatz auf Selbstständigerwerbende ausgeweitet, die nicht direkt von Betriebsschliessungen oder vom Veranstaltungsverbot betroffen sind. Voraussetzung ist, dass das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen höher ist als 10'000 Franken, aber 90'000 Franken nicht übersteigt. Die Entschädigung ist, wie die bereits bestehende Corona-Erwerbsausfallentschädigung, auf 196 Franken pro Tag, also auf 5'880 Franken pro Monat begrenzt. Der Anspruch entsteht rückwirkend ab dem 1. Tag des Erwerbseinbruchs, frühestens ab dem 17. März 2020, und endet nach zwei Monaten, spätestens aber mit der Aufhebung der Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Im Paket des Bundes sind ausserdem Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Angestellte sowie die Soforthilfe und Ausfallentschädigungen im Kulturbereich enthalten.

4.7 Bürgschaften für wissenschafts- oder technologieorientierte Start-ups

Der Bundesrat hat am 22. April 2020 beschlossen und kommuniziert, dass er auf der Basis des bestehenden Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen (SR 951.25) spezielle Bürgschaften an wissenschafts- oder technologieorientierte Start-ups gewähren wird. Der Bund wird dabei das Risiko zu 65% übernehmen, 35% tragen die Kantone. Bietet ein Kanton das Instrument an, können Startups bis am 31. August 2020 einen Bürgschaftsantrag an die zuständige kantonale Stelle richten. Stimmt der Kanton dem Antrag zu, wird das Gesuch an eine vom Bund anerkannte Bürgschaftsorganisation (in Basel-Stadt die BG Mitte oder die SAFFA) weitergeleitet. Diese stellt die Bürgschaftsbestätigung aus, mit der das Startup bei einer beliebigen Bank einen Kredit beantragen kann. Auf diesem Weg verbürgen Bund und Kanton gemeinsam bis zu 100% eines Kredits. Gesamthaft kann der Bund auf diesem Weg vorerst bis zu 100 Millionen Franken verbürgen - gemeinsam mit den Kantonen oder weiteren Dritten können auf diese Weise Kredite von bis zu 154 Millionen Franken verbürgt werden. Das Programm ist Anfang Mai gestartet.

5. Verhältnis von kantonalen und Bundesmassnahmen

Basel-Stadt war der erste Kanton, der kantonale Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Massnahmen beschlossen und teilweise direkt umgesetzt hat. Nachdem nun der Bund ein umfangreiches Paket beschlossen und in Kraft gesetzt hat (siehe Ziffer 4), werden die kantonalen Massnahmen entweder betreffend Unterstützungshöhe auf die Bundesmassnahmen abgestimmt (so zum Beispiel bei den Ausbildungsbetrieben, vgl. Ziffer 3.3.4), oder die Unterstützung fokussiert auf jene Personengruppen, die von den Massnahmen des Bundes zunächst nicht profitieren können (so zum Beispiel im Bereich der Selbstständigerwerbenden oder bei gewissen Technologie-Start-ups; vergleiche Ziffer 3.3.2 sowie Ziffer 3.2.2). Es gibt aber auch kantonale Massnahmen ohne jegliche Überschneidung mit dem Bund. Dies gilt v.a. betreffend die Mietzinsleichterungen für Start-ups. Die Gewährung kantonalen Bürgschaften zur Kreditsicherung von Unternehmen wird auf das Programm des Bundes abgestimmt. Die Instrumente schliessen sich nicht aus, jedoch wird bei der Prüfung einer kantonalen Bürgschaft auch betrachtet, wie weit bei einem Unternehmen, das bereits einen vom Bund verbürgten Kredit hat, eine unterstützende Wirkung erreicht werden kann.

6. Nutzen und Risiken der kantonalen Unterstützungsmassnahmen

Besonders in der Frühphase der COVID-19-Krise ging es darum, den Unternehmen aufgrund der ausbleibenden Nachfrage möglichst schnell Liquidität zuzuführen. Entscheidend war ein schnelles Vorgehen, respektive die schnelle Verfügbarkeit finanzieller Mittel. Sowohl der Bundesrat als auch der Regierungsrat wählten das Instrument der Verbürgung von Überbrückungskrediten von Banken, das heisst sie bauten auf bestehenden Geschäftsbeziehungen zwischen diesen und den Unternehmen in Not auf. Nur als Ergänzung (bei Selbstständigerwerbenden) kommen zeitlich begrenzte à-fonds-perdu-Zahlungen zum Zug. Mit der Ausgestaltung der baselstädtischen Massnahmen soll möglichst vermieden werden, dass

- Unternehmen oder Unternehmer/-innen Unterstützung erhalten, die sie gar nicht brauchen (Vermeidung des sog. Mitnahmeeffekts);
- Beiträge des Staates höher ausfallen als die Umsätze vor der COVID-19-Krise.

Im Bereich der direkten Zahlungen an Selbstständige sind die Massnahmen so ausgestaltet, dass sie die inzwischen vom Bund ergriffenen Massnahmen berücksichtigen, um Doppelzahlungen zu verhindern. Es werden entsprechende Deklarationen einverlangt und Abklärungen vorgenommen.

Bei den Mietzins erleichterungen (siehe 3.2.3) sowie den Bürgschaften für Technologie-Start-ups (siehe 3.2.2) werden die Gesuche sorgfältig geprüft, was auch deshalb problemlos möglich ist, weil die Zahl der Gesuchsteller relativ klein sein wird und über die Gesuchsteller oft bereits aussagekräftige Informationen vorliegen, die erlauben, COVID-19 bedingte Verschlechterungen der finanziellen Situation von Veränderungen mit anderer Ursache zu unterscheiden. Zudem soll beim kantonalen Bürgschaftsprogramm für Start-ups eine saubere Governance installiert werden, die das Risiko von Missbräuchen weiter minimiert. Nicht von der Hand zu weisen ist, dass bei diesen Bürgschaften das Ausfallrisiko wesentlich höher ist als bei „normalen“ Bürgschaften. Auch deshalb strebt der Regierungsrat eine Beteiligung des Kantons bei einer Erhöhung des Aktienkapitals oder einem Verkauf eines Unternehmens an.

Schliesslich sind den finanziellen Kosten von Unterstützungsprogrammen die sozialen und volkswirtschaftlichen Kosten gegenüberzustellen, die entstehen können, wenn der Kanton nicht handelt oder gehandelt hätte. Je nach Zielgruppe und Massnahme wären das höhere Sozialhilfekosten, höhere Arbeitslosigkeit oder der Untergang oder der Wegzug erfolgversprechender, für Basel-Stadt wichtiger Unternehmen. Solche Wegzüge sind vor allem dann zu erwarten, wenn andere Standorte im In- oder Ausland Fördermassnahmen anbieten, die Start-ups kaum ablehnen können.

Allgemein formuliert wird der Regierungsrat Steuergelder so einsetzen, dass so viele Mittel wie nötig, aber so wenig wie möglich ausgegeben oder verpflichtet werden.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die beantragten Massnahmen haben die Bewilligung von finanziellen Mitteln von insgesamt 168 Mio. Franken zur Folge:

- Fr. 125 Mio. für die Gewährung kantonalen Bürgschaften in wirtschaftlichen Krisenzeiten
- Fr. 3 Mio. für die ausserordentliche Äufnung des Standortförderungsfonds
- Fr. 40 Mio. für die ausserordentliche Äufnung des Krisenfonds.

Bei der Gewährung kantonalen Bürgschaften handelt es sich um finanzrechtlich neue Ausgaben. Wie hoch die tatsächlichen finanziellen Aufwendungen des Kantons sein werden, hängt wesentlich von der Entwicklung der ausserordentlichen Lage ab. Generell sind die Ausgaben zwingend

für die Bewältigung der volkswirtschaftlichen Folgen der COVID-2-Pandemie im Kanton Basel-Stadt.

Der mögliche Verlust aus Bürgschaftsverpflichtungen des Kantons entspricht dem maximal zulässigen Bürgschaftsvolumen von 125 Mio. Franken. Die gewährten staatlichen Bürgschaften sind im Anhang zur Jahresrechnung als Eventualverpflichtungen ausgewiesen. In der Verordnung zum COVID-19-Bürgschaftsprogramm, das über die Banken im Kanton Basel-Stadt abgewickelt wird, ist ein jährliches Reporting der Banken vorgesehen, so dass für mögliche Ausfälle gegebenenfalls eine Rückstellung gebildet werden kann.

8. Dringlichkeit gemäss § 84 Kantonsverfassung

Gemäss § 84 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 kann der Grosse Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Gesetze und Beschlüsse sofort in Kraft setzen, wenn deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dieser Dringlichkeit bei den mit diesem Ratschlag vorgelegten Anträgen zuzustimmen und damit deren sofortiges Inkrafttreten zu ermöglichen. In der aktuellen Situation, wo die vom Bund vorgegebenen Massnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie die wirtschaftlichen Tätigkeiten einschränken, sind viele Unternehmen und auch selbstständig Erwerbende (direkt und indirekt betroffen) auf Unterstützungen und Entlastungen angewiesen. Und diese brauchen sie möglichst rasch.

Auch gegen dringliche Gesetze und Beschlüsse kann gemäss § 84 Abs. 2 KV das Referendum ergriffen werden.

9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Entwurf der Gesetzesänderung im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine Regulierungsfolgenabschätzung notwendig ist. Die Massnahmen haben keine negativen Folgen für die Unternehmen.

10. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der beiliegenden Grossratsbeschlüsse.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

Entwürfe Grossratsbeschlüsse

29. April 2020

Dringlicher Grossratsbeschluss betreffend ausserordentliche Äufnung des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) für Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

in Ausführung von § 29 und gestützt auf §§ 84 sowie 88 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingehen] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

1. Gemäss § 3 Abs. 1 lit. a des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995 werden dem Krisenfonds im Rahmen der Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie für die Erwerbsausfallentschädigung an Selbstständigerwerbende, für Ausfallentschädigungen im Kulturbereich sowie für die Unterstützung von Ausbildungsbetrieben ausserordentlich 40 Millionen Franken zugewiesen.

II. Publikation und Inkrafttreten

Dieser dringliche Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und tritt nach Massgabe von § 84 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt sofort in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Namens des Grossen Rates
Die Präsidentin: Salome Hofer
Der I. Sekretär: Beat Flury

Ablauf der Referendumsfrist:



¹ SG 111.100

29. April 2020

Dringlicher Grossratsbeschluss betreffend ausserordentliche Äufnung des Standortförderungsfonds zur Aufstockung des Programms «Mietzinsereicherungen für Unternehmen mit spezifischen Anforderungen an Mietflächen» im Rahmen der Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

in Ausführung von § 29 und gestützt auf §§ 84 sowie 88 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingehen] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

1. Gemäss § 5 Abs. 3 lit. b des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 werden dem Standortförderungsfonds im Rahmen der Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie für die Aufstockung des Programms «Mietzinsereicherungen für Unternehmen mit spezifischen Anforderungen an Mietflächen» ausserordentlich 3 Millionen Franken zugewiesen.
2. Das Programm «Mietzinsereicherungen für Unternehmen mit spezifischen Anforderungen an Mietflächen» wird bis 31. Dezember 2023 verlängert.
3. Mittel, die bis zum Ablauf des Programms nicht gemäss Ziffer 1 verwendet wurden, können für andere Projekte der Innovationsförderung eingesetzt werden.
4. Der Regierungsrat berichtet im Rahmen seines Berichts zum Standortförderungsfonds an die Finanzkommission über das Programm.

II. Publikation und Inkrafttreten

Dieser dringliche Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und tritt nach Massgabe von § 84 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt sofort in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Namens des Grossen Rates
Die Präsidentin: Salome Hofer
Der I. Sekretär: Beat Flury

Ablauf der Referendumsfrist:



¹ SG 111.100

Standortförderungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.
Standortförderungsgesetz vom 29. Juni 2006 ¹⁾ (Stand 30. Dezember 2012) wird wie folgt geändert:

§ 4**Ergänzende Projekte zur Zielerreichung (Überschrift geändert)****§ 5b (neu)****Gewährung von Bürgschaften**

¹⁾ Der Regierungsrat wird ermächtigt, in wirtschaftlichen Krisen Kredite bis zu einer Höhe von CHF 125'000'000 zu verbürgen.

²⁾ Die Bürgschaft deckt maximal 90% der Kreditsumme. Bis zu einem Betrag von CHF 50'000 pro Unternehmen kann bis zu 100% verbürgt werden. Zinsen und Nebenkosten sind von der Bürgschaft ausgeschlossen.

³⁾ Die Laufzeit der Bürgschaft ist in der Regel nicht länger als fünf Jahre. Ausnahmsweise kann die Laufzeit bis zu zehn Jahre betragen.

⁴⁾ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Bürgschaft.

⁵⁾ Der Regierungsrat entscheidet abschliessend über die Gewährung oder Nichtgewährung von Bürgschaften. Er kann diese Kompetenz an ein Departement oder eine von ihm gewählte Kommission delegieren.

⁶⁾ Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Gewährung von Bürgschaften allfällige Massnahmen des Bundes.

⁷⁾ Der Regierungsrat berichtet der Finanzkommission des Grossen Rates jährlich unter Einhaltung des Bankgeheimnisses über die gewährten Bürgschaften und die damit erzielten Resultate.

⁸⁾ Der Regierungsrat regelt das Nähere auf Verordnungsstufe.

II. Änderung anderer Erlasse*Keine Änderung anderer Erlasse.***III. Aufhebung anderer Erlasse**

Grossratsbeschluss betreffend Gewährung von Bürgschaften im Interesse der Schaffung oder Erhaltung produktiver, die Wohnlichkeit nicht beeinträchtigender Arbeitsplätze in Basel vom 19. November 1975 ²⁾ (Stand 19. November 1975) wird aufgehoben.

¹⁾ SG 910.200

²⁾ SG 819.800

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt nach Massgabe von § 84 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 sofort in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

